

Satzung des Denkmalbeirates des Schwalm-Eder-Kreises

§ 1

Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalbeirates regeln sich nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 270) –Hessisches Denkmalschutzgesetz– und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28.07.2005 (GVBL I S. 591).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) obliegen.

(2) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere vor Baumaßnahmen, die

- den Abbruch oder Teilabbruch eines Kulturdenkmales,
- starke Eingriffe in die Substanz eines Kulturdenkmales oder
- wesentliche Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales bedeuten.

Das gilt auch für Maßnahmen, die das Erscheinungsbild von Gesamtanlagen stark verändern.

(4) Der Denkmalbeirat ist über Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Kreises stehen, so frühzeitig und umfassend zu unterrichten, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann. Dies gilt sinngemäß auch für archäologische Ausgrabungen.

(5) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen, Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Es ist erwünscht, dass der Denkmalbeirat die denkmalpflegerischen Belange in seinem Arbeitsgebiet gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Kreisausschuss beruft nach Anhörung der Denkmalfachbehörde die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Denkmalbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.

(2) Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Landrat /die Landrätin des Schwalm-Eder-Kreises oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. ein Vertreter / eine Vertreterin der Fachgebiete Geschichte/Kunstgeschichte, Architektur, Städtebau,
3. ein Vertreter/ eine Vertreterin des Handwerks,
4. ein Vertreter/ eine Vertreterin der Grundeigentümer,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachgebietes Vor- und Frühgeschichte,
6. sechs Vertreter/Vertreterinnen der im Kreistag vertretenen politischen Parteien,
7. ein Vertreter/ eine Vertreterin des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

(3) Die Berufung erfolgt

- a) bei dem Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 2 auf Vorschlag der Unteren Bauaufsichtsbehörde
- b) bei dem Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 3 auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft,
- c) bei dem Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 4 auf Vorschlag der Haus- und Grundbesitzervereine,
- d) bei dem Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 5 auf Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen,
- e) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Ziff. 6 auf Vorschlag des Kreistages.

§ 4

Vertrauensleute

Der Denkmalbeirat kann fachliche Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen, die seine Arbeit in Teilbereichen des Kreises oder für bestimmte Sachgebiete unterstützen.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Denkmalbeirat tritt nach Bedarf, mindestens halbjährlich, zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes des Denkmalbeirates nimmt das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt an der Sitzung teil; insoweit ist eine Abstimmung untereinander erforderlich.

(4) Der Denkmalbeirat ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Auf Verlangen der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.

(6) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter bereitet mit Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.

(7) An den Sitzungen des Denkmalbeirates nimmt der Leiter/die Leiterin der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Vertreter/die Vertreterin der Unteren Denkmalschutzbehörde teil.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der/Die Vorsitzende kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 7

Gäste

Der/Die Vorsitzende oder sein/ ihr Vertreter kann sachverständige Personen oder betroffene Antragsteller zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 8

Beschlüsse

(1) Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20, 21 HVwVfG zu beachten.

(2) Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.

§ 9**Ortsbesichtigungen**

Auf Wunsch des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluss des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

§ 10**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Geschäftsführung abfasst.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin und der anwesenden Beiratsmitglieder,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,

Die Niederschrift wird von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates; dem Kreisausschuss und der Denkmalfachbehörde zuzuleiten.

§ 11**Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Denkmalbeirates werden für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Denkmalbeirates nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Schwalm-Eder-Kreises in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 12**Ablauf der Wahlperiode**

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

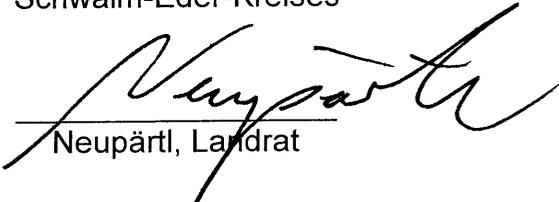
§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher gültige Satzung vom 16.12.2002 wird aufgehoben.

Homburg, den 12. September 2006

Der Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises



Neupärtl, Landrat